

# **Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Uffenheim (Wochenmarktsatzung)**

**VOM 26. Juli 2007**

Die Stadt Uffenheim erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung folgende

## **S a t z u n g:**

### **§ 1 Rechtsform**

Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Uffenheim.

### **§ 2 Teilnahme**

Am Wochenmarkt kann nach Maßgabe des § 70 der Gewerbeordnung jedermann teilnehmen.

### **§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes**

(1) Gegenstände des Marktverkehrs sind:

- a) rohe Naturerzeugnisse; lebendes Vieh darf nicht angeboten werden
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- c) selbsterzeugte Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie während des Marktes keiner zusätzlichen Behandlung (Braten, Grillen, Rösten) bedürfen.

(2) Das Angebot an Pilzen darf nur frische und genießbare Pilze umfassen. Die Pilze dürfen nur nach Sorten getrennt angeboten werden; überreife, gefrorene, wurmstichige, abgelagerte und verkleinerte Pilze dürfen nicht angeboten werden. Die Halbierung von Butter- oder Steinpilzen sowie Rotkappen ist erlaubt.

- (3) Frischfleisch beschaupflichtiger Tiere darf nicht angeboten werden. Das gleiche gilt für kranke und nicht schlachtreife Tiere und solche, die Misshandlungen aufweisen.
- (4) Geschützte Pflanzen und Blumen dürfen ohne den Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs nicht angeboten werden.
- (5) In Verderb übergegangene Erzeugnisse aller Art (auch ausgeschnitten) dürfen nicht angeboten werden
- (6) Warenausspielungen und Verlosungen sind grundsätzlich nicht erlaubt; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

#### **§ 4**

#### **Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit**

- (1) Der Wochenmarkt wird in der Stadt Uffenheim auf dem Parkplatz gegenüber dem Pratovecchioplatz (Stadthallenvorplatz) veranstaltet (Marktplatz).
- (2) Der Markttag ist der Freitag. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
- (3) Der Wochenmarkt ist von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeit ist das Feilbieten von Waren des Marktverkehrs verboten.
- (4) Markttag und Öffnungszeiten können im Einzelfall von der Stadt verlegt werden.

#### **§ 5**

#### **Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind vier Tage vor dem Markttag schriftlich bei der Stadt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname, Anschrift und Geburtstag des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist beizufügen.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Größe des Standplatzes wird in der Zuteilung festgesetzt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für drei Monate
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt i.R. der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Bei der Zuteilung werden die Belange des Marktzweckes, der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers sowie die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung be-

rücksichtigt. Sind danach mehr Bewerber zu berücksichtigen als Standplätze vorhanden sind, entscheidet die Stadt. Im Interesse geordneter Marktverhältnisse kann auch nach Zuteilung eines Standplatzes noch eine Änderung erfolgen.

- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren oder Dienstleistungen verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

## **§ 6**

### **Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

## **§ 7**

### **Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten.

Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

- a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
  - d) den Aufsichtspersonen Warenproben zu geben.
- (2) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
  - (3) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

- (4) Während der Öffnungszeit muss jeder Anbieter an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des Inhabers des Verkaufstandes anbringen (§ 70 b GewO)
- (5) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich selbst zu entsorgen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.
- (6) Lebensmittel müssen in den Behältnissen wenigstens 40 cm über dem Boden angeboten werden. Als Unterlage dürfen keine anderen Verkaufsbehältnisse dienen.
- (7) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Marktoberfläche nicht beschädigen. Es darf nur einwandfreies Verpackungsmaterial verwendet werden.
- (8) Soweit für ein spezielles Warenangebot über den Zustand der Verkaufseinrichtungen besondere Vorschriften erlassen sind, sind diese zu beachten.
- (9) Das Anbringen anderer als in Abs. 4 genannten Schilder sowie jede sonstige Reklame außerhalb der Verkaufsstände ist untersagt.
- (10) In den Verkaufsständen darf nicht übernachtet werden.

## **§ 8**

### **Versagung, Widerruf und Erlöschen der Zuweisung**

- (1) Die Zuweisung kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Die Zuweisung endet, wenn
  - a) der Anbieter schriftlich darauf verzichtet,
  - b) der Anbieter stirbt,
  - c) die Firma des Anbieters erlischt.
- (3) Die Zuweisung kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Standplatz für den Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

- c) der Inhaber der Zuweisung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben
- d) der Anbieter die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 9**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  - 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  - 2. das Betteln,
  - 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen
  - 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  - 5. das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunden, in den unmittelbaren Bereich der Marktstände sowie das freie Umherlaufen von Tieren,
  - 6. das Verstellen der Gänge auf dem Marktplatz,
  - 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  - 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
  - 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer; die Verwendung von Glutöfen, Brennapparaten und Glutpfannen ist nur dann gestattet, wenn sie feuersicher sind und keine Rauch- oder Geruchsbelästigung verursachen,
  - 10. die Herstellung elektrischer Anschlüsse durch einen Nichtfachmann.

## **§ 10** **Haftung**

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen. Die Stadt haftet nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden. Sie haben die Stadt, ihre Bediensteten und Beauftragten von jeglichen Ansprüchen freizustellen.

## **§ 11** **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500,-- € kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 3),
2. vor Beginn und nach Ende der Öffnungszeiten Waren feilbietet (§ 4 Abs. 3),
3. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 1),
4. einer Anordnung der Stadt auf sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt,
5. vor Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 6 Abs. 2),
6. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gewährt (§ 7 Abs. 1) und sich nicht ausweist (§ 7 Abs. 1 Satz 3),
7. Marktabfälle nicht selbst entsorgt und den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 7 Abs. 5),
8. Fahrzeuge die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt und die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 7 Abs. 2),
9. trotz Ausschluss durch die Stadt am Markt teilnimmt (§ 8 Abs. 1),
10. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1),
11. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Uffenheim vom 27. April 1989 außer Kraft.

Uffenheim, den 26. Juli 2007  
STADT UFFENHEIM



Schöck  
1. Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung in der Zeit vom 03.08.07 bis 14.08.07 im Rathaus der Stadt Uffenheim während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auflag. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 01.08.07 hingewiesen, die in der Zeit vom 03.08.07 bis 14.08.07 an den Amtstafeln der Stadt Uffenheim und ihrer Stadtteile angeheftet war.

Außerdem wurde die Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim vom 04.08.2007 durch Abdruck ortsüblich bekannt gemacht.

Uffenheim, den 15.08.2007

Schöck  
1. Bürgermeister